



Gemeinderat Eppenschlag

43. Sitzung

(Wahlperiode 2020 – 2026)

öffentliches Protokoll

am Dienstag, 24.10.2023

um 19:00 Uhr im Bürgersaal des Gemeindehauses Eppenschlag

Anwesende:

Vorsitzender: Schmid Peter
Schriftführer/in: Schneider Eva

Gremienmitglieder: Binder Martin
Molz Christian
Reith Thomas
Resch-Karger Mathilde bis 19.22 Uhr
Schiller Norbert
Sinnhuber Birgit
Weber Thomas

abwesende
Gremienmitglieder: Perl Michael

Außerdem waren
anwesend: GL Hörtreiter Helmut
Personalwesen Hackl Adolf
Frau Königseder
Zuhörer 9 Personen
VGem Schönberg
VGem Schönberg
Berichterstatterin des „Grafenauer
Anzeiger

Inhalt öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 24.07.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse
2. Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung (EP-352/20-26) bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größemklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch einer bestehenden Garage (EP-351/20-26) und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1494/5 der Gemarkung Eppenschlag;
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Klopferbach“
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Holzhackschnitzelheizung (EP-350/20-26) mit Anbau eines Holzlagerraumes auf dem Grundstück mit den Flur-Nr. 20/1 und 22 je der Gemarkung Eppenschlag
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Unterstellhalle auf dem (EP-349/20-26) Grundstück mit der Flur-Nr. 962 der Gemarkung Eppenschlag
6. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Campingplatzes auf dem (EP-348/20-26) Grundstück mit der Flur-Nr. 1177 der Gemarkung Eppenschlag
7. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2022 für den Kindergarten (EP-334/20-26) Eppenschlag
8. Pfarrcaritas für den Pfarrverband Schönberg-Eppenschlag e.V.; (EP-324/20-26) Zustimmung zum Haushaltsplan 2023 für den Kindergarten Eppenschlag
9. Berichterstattung des Vorsitzenden
10. Anfragen der Gemeinderäte

Protokoll

Vorbemerkung:

Bürgermeister Schmid eröffnete die 43. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag der laufenden Wahlperiode mit der Begrüßung der Ratsmitglieder und den Bediensteten der Verwaltung, Geschäftsleiter Helmut Hörtreiter, Personalwesen Adolf Hackl und Protokollführerin Eva Schneider. Sein besonderer Gruß galt der Presseberichterstatteerin Frau Königseder vom Grafenauer Anzeiger.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie formell die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. 3.Bgm. Michael Perl war aus privaten Gründen für die heutige Sitzung entschuldigt.

Die Einladung zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 11.09.2023 wurden den Mitgliedern im Ratsinformationssystem als eingestelltes und abrufbares Dokument übermittelt. Das Protokoll der 42. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Eppenschlag vom 11.09.2023 wurde während der Sitzung in Umlauf gegeben; Einwände wurden nicht erhoben, somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Nachträglich gratulierte der Vorsitzende GR Norbert Schiller zu seinem Geburtstag, den er am 27.09.23 feiern konnte und wünschte ihm weiterhin alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen. In diesem Zusammenhang meldete sich 2.Bürgermeister Thomas Reith zu Wort und gratulierte ebenfalls nochmals nachträglich Herrn ersten Bürgermeister Peter Schmid zu seinem Geburtstag den er am 11.10.2023 feiern konnte. In Namen des gesamten Gemeinderates wünschte er ihm weiterhin viel Energie und Schaffungskraft zum Wohle der Gemeinde Eppenschlag und bedankte sich für die bisherige gute Zusammenarbeit.

Um 18.30 Uhr des Sitzungstages fand eine interne Vorberechnung zum Tagesordnungspunkt 2.) „Kläranlagenbau“ statt, in dem der Vorsitzende nochmals auf die wichtigsten Fakten und Daten hingewiesen hat und die Vorgehensweise im öffentlichen Sitzungsteil auf Ablehnung des Bürgerbegehrens besprochen wurde.

U.a. wurde vereinbart, dass bis zur Dezember-Sitzung am 04.12.2023 dem Gremium die bisherigen Meßwerte sowie die externen Auflistungen durch die Klärwärter vorgelegt und erläutert werden sollen.

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung vom 24.07.2023 behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse

Folgende Beratungsgegenstände und Beschlüsse sind bekannt zu geben:

- a) Dorfkapelle Marbach
- b) Virtuelle Tour – Gemeindebereich Eppenschlag

2. **Beschluss über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag" mit folgender Forderung:**

EP-352/20-26

Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW - Größenklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist ?

Am 25.05.2023 wurde der Gemeinde Eppenschlag durch Herrn Georg Alexander Roesch, wohnhaft Im Ebenfeld 8a, 94536 Eppenschlag ein neuerliches, auf Unterschriftenlisten formuliertes

Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung persönlich übergeben.

Sind Sie dafür, dass bezüglich der Sanierung der Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag folgende Kosteneinsparungen durchgeführt werden sollen:

„Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut, die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert und für die Abwasserreinigung und Klärschlammwässerung wird ein Verfahren und ein betriebswirtschaftliches Konzept gewählt, dass auf die Größe der Anlage abgestimmt ist?“

Im Anschluss an die Fragestellung und Begründung sind drei Antragssteller als Vertreter des Bürgerbegehrens genannt.

Auf den insgesamt abgegebenen 23 Unterschriftenlisten sprachen sich 308 Unterzeichner für den o.g. Antrag aus.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Gemeindeverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 308 Unterzeichnern 307 Eintragungen gültig sind. 1 Eintragung stammte von einer Person, die nicht in Eppenschlag stimmberechtigt (Gemeindebürger) ist.

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein. Die erforderliche Unterschriftenzahl von 83 wurde erreicht.

Die Prüfung über die Zulassung und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens "Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage führt zu folgendem Ergebnis: **Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides „Kostenreduzierte Sanierung/Neubau Kläranlage Kirchdorf/Eppenschlag“ ist aus materiell-rechtlichen Gründen unzulässig.**

Nach § 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 3 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die formell-rechtlichen Anforderungen gemäß Art. 18a Abs. 4 bis 6 GO erfüllt sind und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässigerweise Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

1. Auf **formeller Ebene** ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgelegten Unterschriftenlisten auf dieses neue Bürgerbegehren gerichtet, das Unterschriftenquorum erreicht ist und der Antrag unzulässige Begründungselemente umfasst.

Ergebnis: Die formellen Voraussetzungen sind gegeben.

2. In **materiell-rechtlicher Hinsicht** ist folgendes zu beanstanden:

Die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Sachentscheidung muss tatsächlich und rechtlich möglich sein. Es widerspreche dem Zweck des Bürgerbegehrens, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, obwohl das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel nicht verwirklicht werden kann. Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich dementsprechend auch auf die Frage, ob die Maßnahmen, die mit dem Bürgerbegehren erreicht werden sollen, mit der Rechtsordnung in Einklang stehen; dem Gemeinderat kommt damit ein sogenanntes materielles Prüfungsrecht zu.

Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn mit diesem ein rechtswidriges Ziel erreicht werden soll. Obwohl in Art. 18a Abs. 3 GO nicht ausdrücklich erwähnt, darf kein rechts- oder gesetzwidriges Ziel verfolgt werden. Damit würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG widersprochen. Da der Bürgerentscheid an die Stelle eines Gemeinderatsbeschlusses treten soll, darf eine mit dem Bürgerbegehren angestrebte Maßnahme keine Rechtsvorschriften verletzen.

Außerdem muss das mit dem Bürgerbegehren verfolgte Ziel auch verwirklicht werden können.

Grundsätzlich zählt die Abwasserbeseitigung zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eppenschlag. Jedoch wird die Kläranlage von den Gemeinden Kirchdorf und Eppenschlag gemeinsam betrieben. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die Zweckvereinbarung vom 01.01.2021. Die Zweckvereinbarung überträgt gemäß § 3 Abs. 1 die Aufgaben hinsichtlich des Kläranlagenbetriebs auf die Gemeinde Kirchdorf.

Dennoch hätte ein entsprechender Bürgerentscheid auch Auswirkungen auf die Gemeinde Eppenschlag. Dadurch würde zugleich auch in die Eigentums- und Kostensituation der Gemeinde Eppenschlag eingegriffen.

Die beiden Gemeinden sind Miteigentümer der Kläranlage und die Investitionen werden im Verhältnis von 30,37 % Eppenschlag und zu 69,63 % Kirchdorf aufgeteilt. Das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 22 Abs. 1 und 2 GO der Gemeinde Eppenschlag würde verletzt, da diese den eigenen Haushalt selbst regelt. Zwar wurde am 26.05.2023 bei der Gemeinde Kirchdorf ein identisches Bürgerbegehren eingereicht. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass selbst für den Fall der Zulassung des Bürgerbegehrens im Rahmen der Bürgerentscheide unterschiedliche Ergebnisse herauskommen. Gegebenenfalls wären beide Bürgerentscheide nicht vollziehbar.

Die Gemeinde Eppenschlag hat zudem nach Art. 61 Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre.

Die mit dem Bürgerbegehren avisierte Größenklasse 2 (< 5.001 EW) berücksichtigt keine ausreichenden Zukunftsreserven mit Blick auf die absehbaren Entwicklungen.

Die von beiden Gemeinderäten festgelegte Größe von 5.400 EW ergab sich zum damaligen Zeitpunkt aus den Berechnungen des Planungsbüros in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt. Gemäß Abstimmung vom 29.05.2020 betrug die 85%-Perzentile im Auswertungszeitraum von 2017 – 2019 ca. 5.167 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammmentwässerung. Sowohl die 85%-Perzentile der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen bestimmt die Ausbaugröße der Kläranlage als auch die Einleitungsanforderung nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22.

Die Endausbaugröße der Kläranlage wurde somit gemäß Antragsunterlagen auf 5.400 EW₆₀ (Größenklasse 3) festgelegt inkl. Kapazitätsreserven.

Nach den Auswertungen des Ingenieurbüros beträgt die 85%-Perzentil der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen der Kläranlage derzeit gerundet bis zu 4.200 EW₆₀ ohne Rückbelastung von Trübwasser aus der Schlammmentwässerung.

Gemäß dieser Auswertung würde die 85%-Perzentile der BSB₅-Belastung an Trockenwettertagen auch mit 19% Kapazitätsreserve den Wert von 5.000 EW₆₀ nicht überschreiten (4.998 EW). Demzufolge wäre eine Kläranlage der Größenklasse 2 grundsätzlich ausreichend. Jedoch sind hier die neuen Baugebiete der Gemeinde Eppenschlag und Kirchdorf i.Wald nicht mitgerechnet. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage ist alleine in der Gemeinde Kirchdorf das Baugebiet „WA Kirchtumblick“ mit 13 Einfamilienhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit 16 Wohneinheiten bereits erschlossen (Fertigstellung lt. Gemeinde Kirchdorf August/September 2023) und zum Großteil bebaut. Ein zweites Baugebiet in der Gemeinde Kirchdorf, Gemeindeteil Abtschlag, befindet sich bereits im Bauleitverfahren und soll im Jahre 2024/25 erschlossen werden. In der Gemeinde Eppenschlag läuft derzeit ebenfalls ein Bauleitverfahren für das Baugebiet „WA Sonnenfeld“. Vorgesehen sind hier 25 Bauparzellen.

Da die angesprochenen Baugebiete sich bereits in der Erschließung bzw. in der Planung befinden sind diese in der Ist-Berechnung miteinzurechnen und nicht in der Kapazitätsreserve. Diese Kapazitätsreserve soll für die nächsten 25-30 Jahre genügend Puffer für die Gemeinde vorhalten und nicht gleich mit Inbetriebnahme der Kläranlage zum Teil aufgebraucht sein. Somit steigt die IST-Belastung wieder über die 5.001 EWs, was Größenklasse 3 bedeutet.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Größenklasse 2 und 3 sind die Anforderung NH₄-N von 5 mg/l und die Überwachung der AFS im Kläranlagenablauf. Aufgrund des schlechten Mischungsverhältnisses und des schützenswerten Gewässers sind der strengere Wert für NH₄-N sowie die zusätzliche Überwachung von AFS aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch positiv zu sehen (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen, welche im Vorfeld der Planungen durch das Landratsamt Regen eingeholt wurden).

Abgesehen davon würde bei einer Reduzierung der Größenklasse von 3 auf 2 laut dem amtlichen Sachverständigen nur die Überwachung des Parameters AFS entfallen (siehe LfU Merkblatt 4.4/22).

Zur Kapazitätsreserve ist anzumerken, dass in der allgemeinen Praxis das LfU eine Empfehlung für die Kapazitätsreserve von 10 bis 20% für die allgemeine Gemeindeentwicklung sowie plus 10 bis 15% für die Rückbelastung aus der Schlammbehandlung ausspricht.

Außerdem stellt der amtliche Sachverständige im Gutachtensentwurf unter Nr. 2.5.1.2 und 2.5.1.3 deutlich klar, dass auch durch eine Festlegung der Ausbaugröße <5.000 EW₆₀ sich die benötigten Größen der Anlagen nicht reduzieren wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat deshalb die Reduzierung der Ausbaugröße keinen Einfluss auf die Größe der relevanten Bauwerke.

Zutreffend weist das WWA Deggendorf darauf hin, dass im angestrebten Zuwendungsverfahren gemäß Nr. 4.1 RZWas 2021 die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Vorhabens nachzuweisen ist. Wenn mehrere Möglichkeiten möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

Eine Planung ohne hinreichende Reserven ist somit nicht mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Auch eine Förderung über die RZWas wäre theoretisch noch möglich, welche jedoch Stand jetzt zum 31.12.2024 abläuft. Um diese Förderung noch zu erhalten, müsste so schnell wie möglich ein Teilprojekt der neuen Kläranlage in Höhe von mindestens 5 Mio. ausgeschrieben, gebaut und abgerechnet werden. Hierbei geht es zum einen um eine Förderung für die Kläranlage in Höhe von ca. 300.000 Euro welche 2024 noch beantragt werden müssten.

Das Risiko diese Förderung zu riskieren spricht ganz klar gegen Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO).

Zudem wurde auch im Vorfeld der Entscheidung des Bürgerbegehrens mit der mobilen Schlammwässerung eine Alternative zu geplanten Anlage geprüft. Hierbei schätzt das Planungsbüro Mehrkosten in Höhe von 465.000 Euro, trotz einer Verkleinerung des Betriebsgebäudes um 25%, da u.a. das Belebungsbecken um ca. 76% vergrößert werden muss. Zudem steigen hierbei aufgrund der notwendigen Erhöhung des Sauerstoffbedarfs im Belebungsbecken auch die Stromkosten, welche beim Kostenvergleich nicht berücksichtigt wurden. Auch bei einer Leihe einer mobilen Schlammpresse würden bei der Sanierung der Kläranlage Mehrkosten von ca. 45.000 Euro zzgl. Leihgebühr entstehen.

Bei all diesen Mehrkosten entstehen zudem noch Umplanungskosten in Höhe von ca. 125.000 Euro, da sich das Vorhaben bereits in Leistungsphase 5 bzw. 6 befindet.

Bei der Kirchdorfer Gemeinderatssitzung am 14.10.2021 wurden für die gewählte Variante bzgl. einer zweistraßigen Belebungsanlage Kosten in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro vorgestellt. Der Gemeinderat Kirchdorf gab dem Planungsbüro jedoch den Auftrag mit, die Kläranlage nochmals zu optimieren und Kosten zu sparen. Dies wurde auch durchgeführt, jedoch stiegen die Kosten trotz Einsparungen aufgrund der Materialpreissteigerungen (Ukrainekrieg) usw. auf 8,6 Mio. Euro. Aufgrund dieser Umplanungen gibt es keine großen Einsparmöglichkeiten mehr. Das Betriebsgebäude könnte noch um 3-4% kleiner gebaut werden. Dies sind jedoch lt. Schätzung nur ca. 25.000 bis 30.000 Euro, was auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren keinen Sinn ergibt und irrelevant in Betrachtung auf die Gesamtkosten ist.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren erweist sich aus materiell-rechtlicher Hinsicht als unzulässig und ist zurückzuweisen.

Der beantragte Bürgerentscheid findet nicht statt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 8 : Gegenstimme(n) 0

- 3. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch einer bestehenden Garage und Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1494/5 der Gemarkung Eppenschlag; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klopferbach“** **EP-351/20-26**

Auf die Antragsunterlagen wird verwiesen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung wird das Einvernehmen erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klopferbach“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

**4. Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer
Holzhackschnitzelheizung mit Anbau eines Holzlagerraumes auf
dem Grundstück mit den Flur-Nr. 20/1 und 22 je der Gemarkung
Eppenschlag**

EP-350/20-26

Der Antragsteller hat Antrag auf Abweichung (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBo) gestellt. Die Abstandsflächen des Hauptgebäudes und des Nebengebäudes überdecken sich. Nachbarliche Interessen werden nicht berührt.

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung wird zugestimmt, dem Antrag auf Baugenehmigung wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 6 : Gegenstimme(n) 0

Anmerkung:

GRin B. Sinnhuber nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.

**5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Unterstellhalle auf
dem Grundstück mit der Flur-Nr. 962 der Gemarkung Eppenschlag**

EP-349/20-26

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung wird das Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

**6. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Campingplatzes auf
dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1177 der Gemarkung Eppenschlag**

EP-348/20-26

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid Einvernehmen wird erteilt. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal ist auf Kosten des Bauwerbers herzustellen.

Für die Benutzung der gemeindlichen Straße (Kanalanschluss) ist eine Sondervereinbarung bzw. ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

7. Bekanntgabe der Jahresrechnung 2022 für den Kindergarten Eppenschlag

EP-334/20-26

Mit Schreiben vom 19.07.2023 wurde der Gemeinde Eppenschlag die Jahresrechnung 2022 für den Kindergarten Eppenschlag vorgelegt.

Gemäß der bestehenden Defizitvereinbarung trägt die Gemeinde Eppenschlag 60% vom Jahresdefizit; dieses entspricht 10.514,03 €.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen.

**8. Pfarrcaritas für den Pfarrverband Schönberg-Eppenschlag e.V.;
Zustimmung zum Haushaltsplan 2023 für den Kindergarten Eppenschlag**

EP-324/20-26

Im Haushaltsplan 2023 der, nach Haushaltsplan mit Einnahmen in Höhe von 135.630,10 Euro sowie Ausgaben in Höhe von 170.959,91 Euro schließt, sind Mehrausgaben in Höhe von 35.329,81 Euro zu leisten. Von den prognostizierten Mehrausgaben hat die Gemeinde Eppenschlag 21.197,89 Euro zu tragen.

Der Kindergartenausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 dem vorgelegten Haushaltsplan 2023 für den Kindergarten Eppenschlag zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Eppenschlag stimmt dem Haushaltsplan 2023 für den Kindergarten Eppenschlag zu.

Abstimmungsergebnis: Für-Stimme(n) 7 : Gegenstimme(n) 0

9. Berichterstattung des Vorsitzenden

a) Bürgerversammlung vom 29.09.2023:

Alle gestellten Anfragen bzw. Anträge werden in der Gemeinderatssitzung am 04.12.2023 durch das Gremium behandelt und die schriftliche Beantwortung an die Antragsteller zugeleitet.

b) Tag der Vereine 2024:

Der Verein Ilzer Land e.V. veranstaltet am 22.06.2024 einen Tag der Vereine im Kurpark Grafenau. Alle Vereine der 12 Kommunen werden aufgefordert mit Aktionen daran teilzunehmen. Das entsprechende Anschreiben mit Anhang wird den Vereinen im Gemeindebereich zugeleitet.

c) PV-Flächen – Klimaschutz – Energie:

Bürgermeister Schmid teilte mit, dass bezüglich PV-Flächen auf gemeindlichen Gebäuden (Gemeindehaus – Feuerwehrhaus – Schulhaus) die Firma Nigl & Mader bereits involviert ist und eine Überprüfung vorgenommen wird. Vorgesehen ist evtl. im Gemeindehaus PV-Flächen anzubringen. Diesbezüglich werden 3 Angebote eingeholt werden. Hinsichtlich einer Speichermöglichkeit wird seitens der Firma Nigl & Mader abgeraten, da keine Gewissheit besteht wie lange dieser Speicher hält.

In der vorgesehenen Klausurtagung Anfang nächsten Jahres 2024 werden all diese Themen rund um Klimaschutz und Energie mit einem externen Referenten behandelt und beraten. An dieser Klausurtagung soll auf Herr Obermeier, Fa. Nigl & Mader mit anwesend sein.

d) Geschößflächenberechnung:

Am 24.04.2023 fand in og. Angelegenheit ein ganztägiger Einspruchstag im Gemeindehaus statt. Die Einwendungen wurden zwischenzeitlich geprüft und die geänderten Aufmaßblätter werden in den nächsten Tagen an die einzelnen Grundstückseigentümer versandt.

e) Digitalisierung:

Bürgermeister Schmid informierte, dass die gemeinsame Archivarin, Frau Ruth Weber nur Hilfestellung bzw. Anleitung geben kann was die gemeindliche Digitalisierung betrifft. Frau Weber habe bereits eine Vorschlagsliste erarbeitet.

Eine umfangreiche Digitalisierung könnte nur durch eine externe Beauftragung (Topothek) erfolgen. Hier ist natürlich auch das Ehrenamt gefordert, da die Einarbeitung sehr umfangreich ist.

f) Schulbusverbindung Gemeindeteil „Rametnach“

Zum og. Thema verlas der Vorsitzende folgende Stellungnahme:

In den letzten Monaten gab es immer wieder Anfragen, ob und wie man den Ortsteil Rametnach zumindest für die Grundschüler morgens mit einbinden kann. Mittags wird die Haltestelle im Ort ja schon bedient. Der Schulweg der am Morgen zurückgelegt wird, ist zwar nur ca. 600 Meter lang, aber am Ende muss eine Staatsstraße überquert werden und es gibt wenig Beleuchtung und auch keinen Fußweg.

Mit dem Verkehrsunternehmen Sieghart und deren Subunternehmer Krause wurden Gespräche geführt um einen Lösungsansatz zu finden, wie Rametnach Ortsmitte mit eingebunden werden kann.

Die Idee die entwickelt wurde, betrifft die Fahrt 009. Diese beginnt bisher um 06.56 Uhr in Kaltenberg und führt dann über Eppenschlag zur Schule Schönberg und weiter zum Schulzentrum nach Grafenau. Wenn diese Fahrt nun um 5 Minuten nach vorn gelegt wird, würde sie um 06.51 Uhr in Kaltenberg beginnen und dann **neu** über Marbach nach **Rametnach Ortsmitte fahren** und die Grundschüler dort aufnehmen. Laut Aussage Busunternehmen Krause ist diese Fahrvariante auch umsetzbar und wird künftig so gefahren werden.

Durch diese neue Linienführung bzw. Leistung ergibt sich für das Schuljahr 2023/2024 ein Mehrkostensatz von 8,30 € /Schultag. Bei 185 Schultagen ist dies ein Mehrkostenaufwand von 1.535,50 €.

10. Anfragen der Gemeinderäte

Es wurden keine Anfragen vorgebracht.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG UM 19:45 UHR.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Peter Schmid
Erster Bürgermeister

Eva Schneider
Verw.-Angestellte